

Cyber-Risiken in „traditionellen“ Versicherungslösungen

- Abgrenzung der Cyber-Versicherung zu bestehenden Deckungen -

FK-Tagung des VVB
Berlin, 12.05.2017
Michael Hein



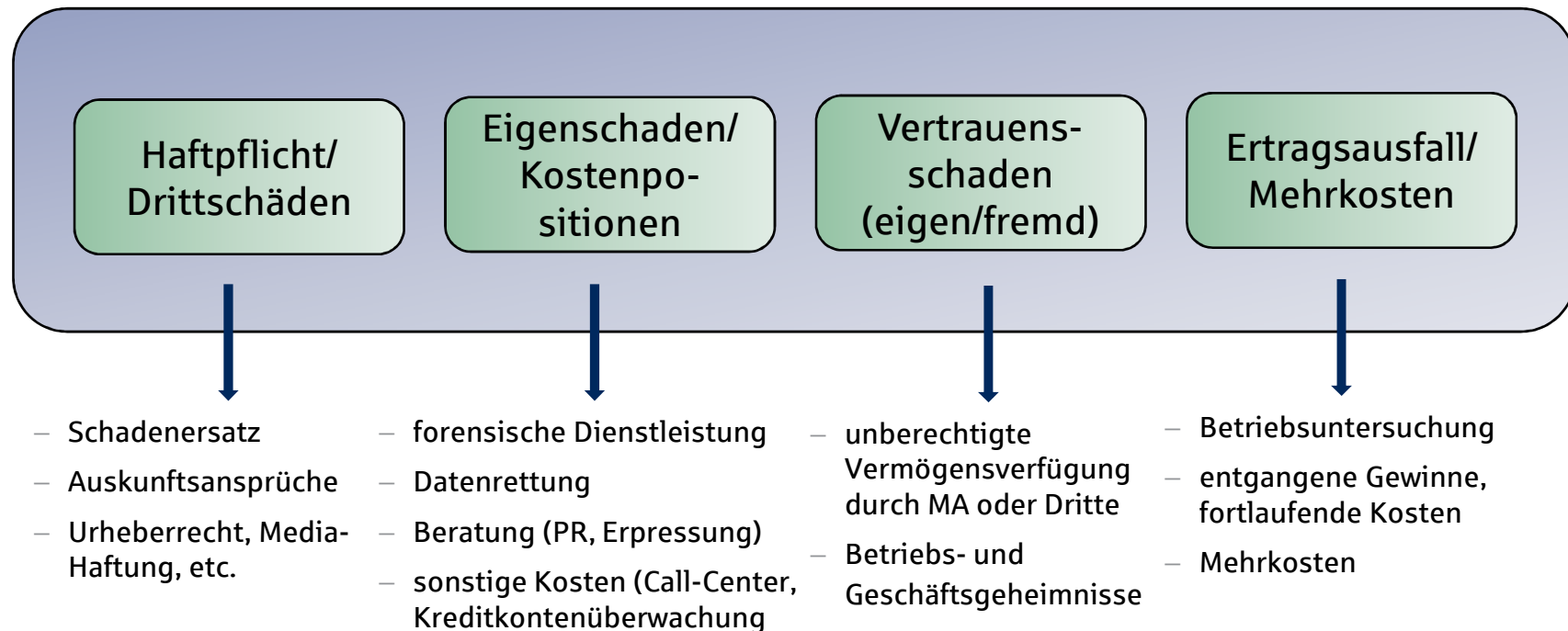
Quelle: LulzSec Hack

Abgrenzung erforderlich zur Vermeidung von:



Der Inhalt von „typischen“ Cyber-Versicherungen

Die vier wesentlichen Deckungselemente:



Welche „sonstigen“ Deckungen können Cyber-Risiken beinhalten?

I. Drittschaden-Deckungen

- Betriebs- und ProdukthaftpflichtV
- Vermögensschaden-HaftpflichtV
- PlanungshaftpflichtV
- BerufshaftpflichtV (beratende Berufe; Heilwesen)
- D&O-Versicherung
- Sonderdeckungen, z.B. Rückruf, Pharma

Welche „sonstigen“ Deckungen können Cyber-Risiken beinhalten?

II. Eigenschaden-Deckungen

- EigenschadenV (PersonalgarantieV; Kassenversicherung, „variable Vermögenskasko“, etc.)
- Vertrauensschaden-Versicherung
- Technische Versicherung (Elektronik, (erweiterte) DatenV)
- Bausteine in „klassischen“ Property-Deckungen
- K&R-Versicherung
-

Grundsätzlich zwei „Arten“ der Deckungsüberschneidung denkbar:

1. **EIN Schaden** ist über mehrere Policen gedeckt = „echte“ Deckungsüberschneidung
 - Beispiel: Hacker manipuliert Zahlungsströme des VN
Versicherungsschutz über Vertrauensschaden und Cyber
 - Folge für VN: ggf. „unnötige“ Doppelversicherung
incl. doppelter Prämienzahlung
 - Folge für VR: ggf. ungewollte/unbekannte Kumulierung der
Versicherungssumme
 - **Konzentration auf eine Police sinnvoll**

Grundsätzlich zwei „Arten“ der Deckungsüberschneidung denkbar:

2. **EIN Ereignis** löst verschiedene Schäden aus und führt zur Ansprache von mehreren Policen = „unechte“ Deckungsüberschneidung

➤ Beispiel: Hacker dringt in IT-System ein, das nicht ausreichend gesichert war; Verantwortung beim GF

- Folge für VN: verschiedene Schadensszenarien können separat eingebracht werden
- Folge für VR: ggf. ungewollte Kumulierung auf ein Ereignis

Konzentration auf eine Police für VN nicht sinnvoll; VR muss Kumul im Auge behalten

Abgrenzung insbesondere da notwendig, wo umfassende „Sonderdeckungen“ angeboten werden:

- Finanzinstitute
- öffentliche Unternehmen
- Berufshaftpflicht-Risiken mit VH-Elementen

Aber auch grds. dort, wo

- Vertrauensschaden-Versicherungen angeboten werden

Zu beachtende Elemente:

- VFall-Definition (RückwärtsV, Nachhaftung)
- versicherte Schäden (Sach- vs. Vermögensschäden, BU-Schäden)
- Vertragslimits, Sublimits, SBs
- Obliegenheiten
- örtlicher Geltungsbereich
-

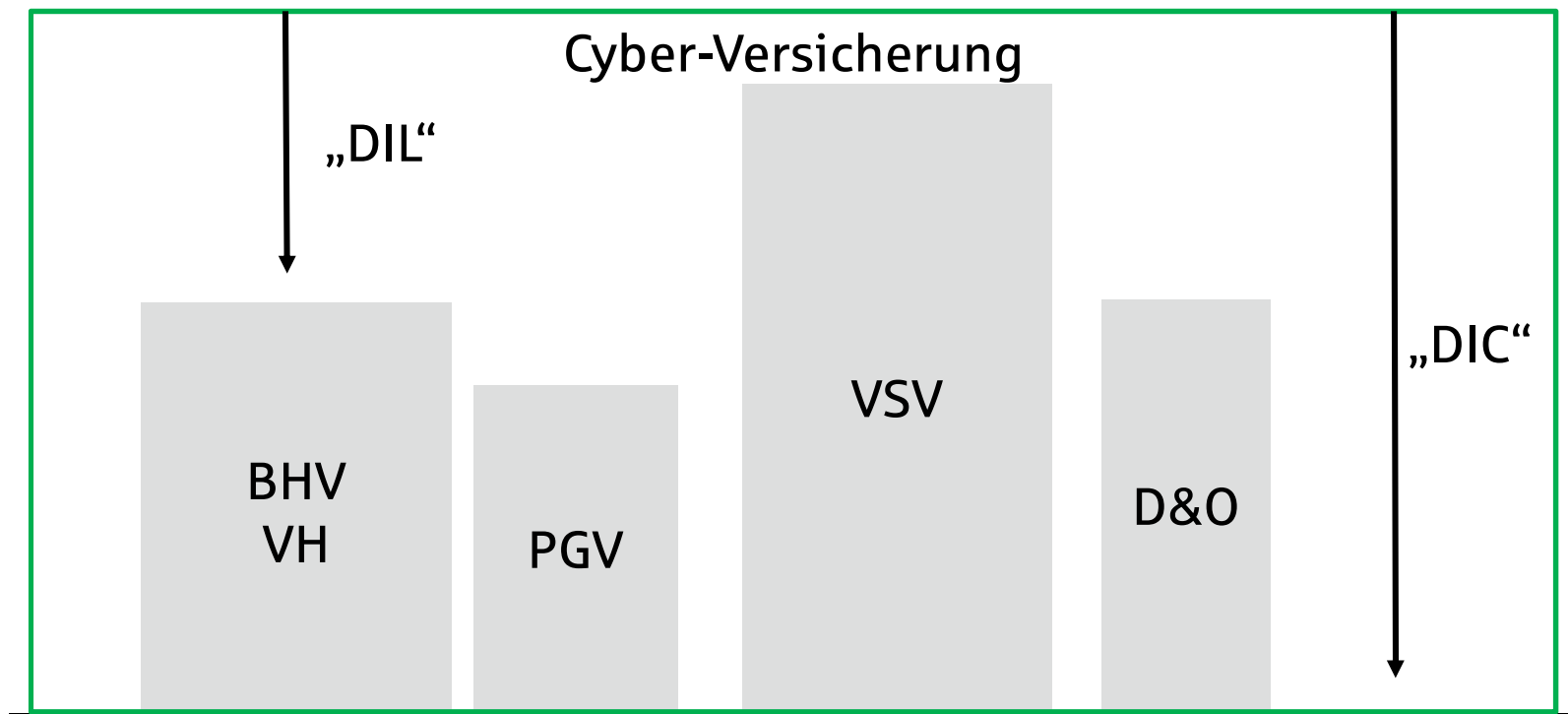
Cyber-Deckung kann **weiter** (insb. Leistungsumfang), aber auch **enger** (insb. Ausschlüsse, Obliegenheiten, etc.) sein

Löst „Subsidiaritätsklausel“ die Probleme?

- Problem „einfache“ vs. „qualifizierte“ Subsidiaritätsklausel
- (wechselseitiger) Verweis für VN problematisch
- Umgang mit Dienstleistereinsatz (Assistance)?

- Besonderheit: Cyber ist Konglomerat aus verschiedenen Sparten

Ziel: Individuell zugeschnittener Cyber-Versicherungsschutz



Fazit:

Cyber-Versicherung bietet umfassendes Leistungsangebot insbesondere für

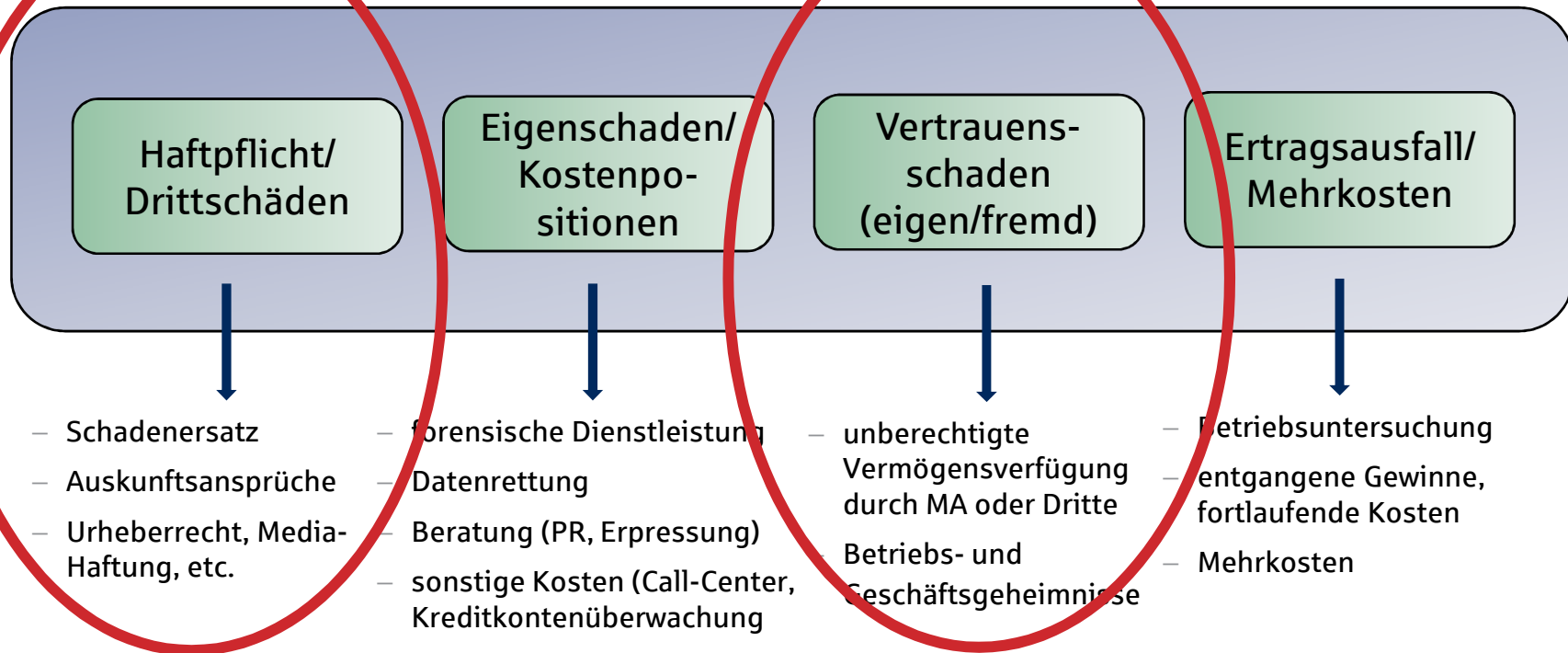
- spezielle Haftpflichtansprüche
- Kostenpositionen (insb. Forensik, Datenwiederherstellung)
- BU/Mehrkosten

Überschneidungen insb. möglich (und daher zu prüfen) bei

- Haftpflicht
- Vertrauensschaden

Die Überprüfung zwingend geboten: Versicherungen

Die vier wesentlichen Deckungselemente:



Beispiel: Haftpflicht

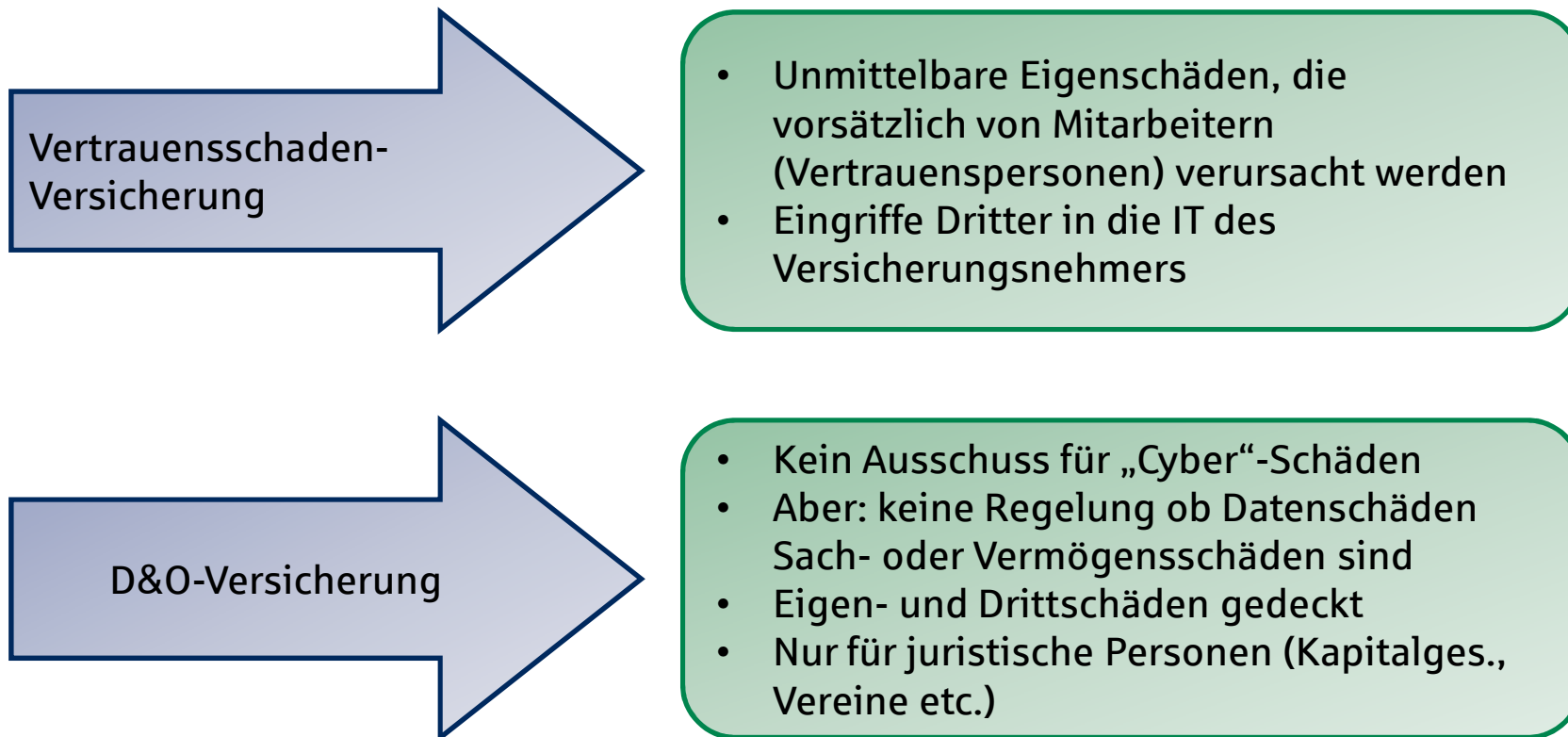
Betriebshaftpflicht-
versicherung

- Vermögensschäden nur in sehr geringem Umfang gedeckt
- Aber: IT-User Klausel (Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektr. Daten, soweit...)
- nur Drittschäden

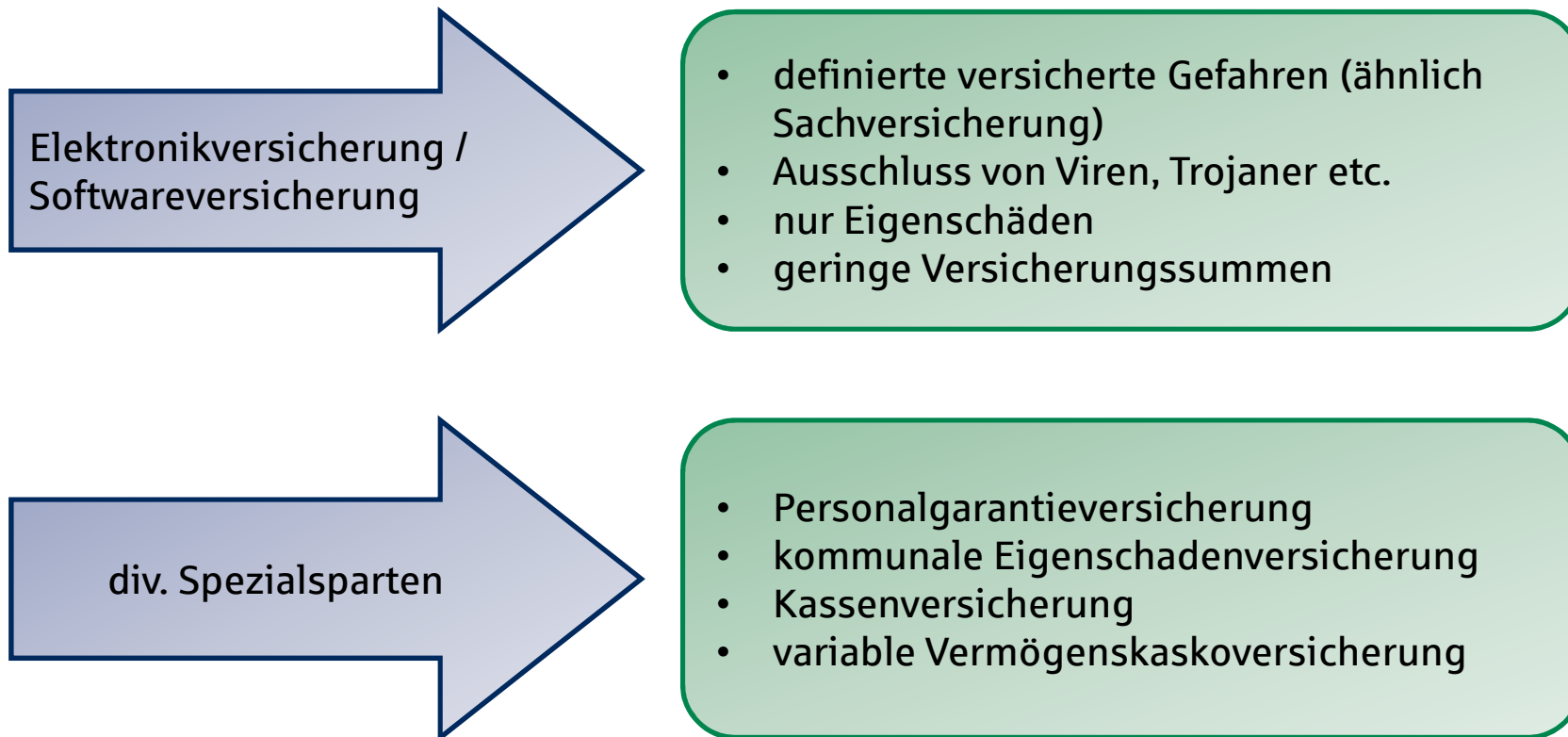
Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung

- Kein Ausschuss für „Cyber“-Schäden
- Aber: keine Regelung ob Datensschäden Sach- oder Vermögensschäden sind
- Steht nicht allen Branchen zur Verfügung
- Meist keine Eigenschäden gedeckt

Beispiel: VSV und D&O



Beispiel: Sach- und Sonderdeckungen



Für weitere Fragen gern zur Verfügung:

Michael Hein
Westfälische Provinzial Versicherung AG
0251 – 219 – 3775
michael.hein@provinzial.de